

Freiburg im Breisgau, den 24. Februar 1995

Änderung der Grenzen zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Rauenberg, St. Peter und Paul, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus. — Frühjahrskonferenz 1995. — Seminar St. Pirmin Sasbach – Aufnahme für das Schuljahr 1995/96. — Gebetstag für die verfolgte Kirche. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 1995. — Umsatzsteuer bei juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts beim Erwerb von Gegenständen im EG-Binnenmarkt. — Reiseveranstaltungen durch Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen. — Verkauf von „Behindertenwaren“. — Errichtung des Pfarrverbandes Herbolzheim-Kenzingen-Rheinhausen. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Priester. – Pastoralreferenten/-innen. – Gemeindeferenten/-innen.

Nr. 32

Änderung der Grenzen zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Rauenberg, St. Peter und Paul, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus

Nach Anhören des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ändere ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1995 die Grenze zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Rauenberg St. Peter und Paul, und Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus, in der Weise, daß die Anwesen Zeppelinstraße 1, 2, 4, 6 und 8 sowie Rotenberger Straße 43, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 von der Pfarrei und Kirchengemeinde Rauenberg-Rotenberg, St. Nikolaus, getrennt und der Pfarrei und Kirchengemeinde Rauenberg, St. Peter und Paul, zugeteilt werden. Damit gehören die Zeppelinstraße und die Rotenberger Straße ganz zur Pfarrei und Kirchengemeinde Rauenberg, St. Peter und Paul.

Freiburg, den 6. Februar 1995

f. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 33

Ord. 16. 2. 1995

Frühjahrskonferenz 1995

Das Thema der Frühjahrskonferenz 1995 lautet:

*Pfarrer und Pfarrgemeinderat –
Ihre Verantwortung für die Gemeinde.*

Die „Neuordnung des Rechts der Pfarrgemeinderäte“ in unserer Erzdiözese (vgl. Amtsblatt 1994, S. 401 ff.) und die unmittelbar bevorstehende Wahl der neuen Pfarrgemeinderäte sind Anlaß, die gemeinsame sowie die je eigene Verantwortung von Pfarrer und Pfarrgemeinderat im Leben der Pfarrgemeinde herauszustellen.

In der neuen Satzung der Pfarrgemeinderäte heißt es: „Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer in den Angelegenheiten, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend und beschließend mitzuwirken ...“ (§ 2 Abs. 1).

Als Schwerpunkte für die Frühjahrskonferenz sind vorgesehen:

- Pfarrer und Pfarrgemeinderat: Ihre Zusammenarbeit und gemeinsame Sorge für das Leben der Gemeinde;
- die eigene Verantwortung des Pfarrers für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche;
- Aufgabe und Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates.

Literaturhinweise

Die dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, in: *Karl Rahner/Herbert Vorgrimler* (Hrsg.), *Kleines Konzilskompodium*, Freiburg 1966 u. ö., bes. 132 – 143; 161 – 169, 169 – 175

Beschluß „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg-Basel-Wien 1976 u. ö., 597 – 636

Beschluß „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg-Basel-Wien 1976 u. ö., bes. 688 – 698

Neuordnung des Rechts der Pfarrgemeinderäte, in: *Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg* 1994, 401 ff.

Lebendige Seelsorge – *Themenheft*: Diözesane Räte – Pastorale Gremien 45 (1994), Heft 2; darin besonders:

Kurt Koch, Synodales und hierarchisches Prinzip in der Kirche, 89 – 95, und

Gottfried Leder, „Rat-Geben“ und „Rat-Nehmen“. Ein Beitrag zur innerkirchlichen Dialog-Kultur, 101 – 105

Michael B. Merz/Josef Müller/Alois Schwarz (Hrsg.), Auftrag und Praxis des Pfarrgemeinderates. Informationen, Impulse, Perspektiven, München 1991 (2. Aufl.)

Klaus Roos, Damit Gemeinde lebt. Ein Grundkurs für die Arbeit im Pfarrgemeinderat, Mainz 1990

Norbert Schuster, Gemeindeleitung und Pfarrgemeinderat. Theorie und Praxis, München 1994

Ders., Elemente einer Spiritualität des Leitens oder: Auf den Pfarrgemeinderat kommt es an, in: Josef Müller/Norbert Schuster (Hrsg.), Die Sorge um die Gemeinden, Waldkirch 1990, 124 – 143

Hermann Stenger, Mehr Kompetenz – Mehr Zuversicht, in: Lebendige Seelsorge 45 (1994), Heft 1, 14 – 20

Paul M. Zulehner, Pastoraltheologie, Band 2: Gemeindepastoral, Düsseldorf 1989, bes. 175 – 203

Nr. 34

Ord. 8. 2. 1995

Seminar St. Pirmin Sasbach – Aufnahme für das Schuljahr 1995/96

Allgemeines: Das Seminar St. Pirmin ist in der Trägerschaft der Erzdiözese Freiburg und steht jenen offen, die einen kirchlichen Dienst, insbesondere den Priesterberuf anstreben. Diese kirchliche Einrichtung hat die schulische Form eines staatlich anerkannten Kollegs, an dem auf dem Zweiten Bildungsweg die allgemeine Hochschulreife erreicht werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme ist die gesundheitliche, intellektuelle und religiös-sittliche Eignung der Bewerber.

I. Aufnahmebedingungen

1. Mindestalter nach erfolgreichem Abschluß des Vorkurses 19 Jahre.
2. Abschluß einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder Nachweis einer mindestens dreijährigen geregelten Berufstätigkeit.
3. In der Regel werden Bewerber nicht aufgenommen, wenn sie bereits in einem anderen Kolleg einen erfolglosen Versuch gemacht haben oder ohne Erfolg sich einer Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife unterzogen haben.
4. Anmeldeschluß spätestens zum Beginn des Schuljahres.

II. Weitere Informationen

1. Dauer des Ausbildungsganges:
1 Jahr Vorkurs mit abschließender Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Latein und Mathematik nach dem Kenntnisstand einer Klasse 10 der Realschule oder des Gymnasiums.
3 Jahre Kolleg (davon 1 Jahr Einführungsphase und 2 Jahre Kursphase).

2. Fremdsprachen: Latein und Griechisch, dazu Angebot von Hebräisch und einer modernen Fremdsprache.
3. Leistungskurse in der Kursphase sind Latein und Geschichte. Abitur wird in den beiden Leistungskursen sowie in zwei weiteren Fächern nach Wahl abgelegt. Das 4. Prüfungsfach wird nur mündlich geprüft.
4. Schulische Probezeit: erstes Halbjahr der Einführungsphase.
5. Förderung nach BAFöG möglich.
In schwierigen Situationen können bei nachgewiesener Bedürftigkeit kirchliche Zuschüsse gewährt werden.

III. Bewerbung

Bei der Bewerbung um Aufnahme in das Seminar St. Pirmin ist eine persönliche Vorstellung erwünscht.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Handgeschriebener Lebenslauf mit zwei Lichtbildern
- Geburtsurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis mit Tauf- und Firmschein
- Zeugnis der letzten Schulklasse (Haupt- und Realschule, Nachweis des Berufsabschlusses)
- Ärztliches Zeugnis nach Formular
- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse.

IV. Angebot für Realschulabsolventen ohne Berufsausbildung

Realschulabsolventen mit dem Abschluß der Mittleren Reife, die später Theologie studieren wollen, können auch in 4 Jahren am Seminar St. Pirmin das altsprachliche Abitur erlangen. Über diese Möglichkeit informiert das Seminar auf Anfrage.

Anmeldungen an:

Seminar St. Pirmin, Friedhofstraße 4, 77880 Sasbach, Tel. (07841) 6947-0.

Wir bitten um einen Hinweis im Gottesdienstanzeiger bzw. mögliche Interessenten in der Pfarrei anzusprechen.

Nr. 35

Ord. 1. 2. 1995

Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat in seiner Sitzung am 20./21. Juni 1994 beschlossen, künftig auf den *Gebetstag für die verfolgte Kirche* als einen eigenen thematischen Sonntag zu verzichten. Er unterstrich zugleich die Notwendigkeit, die Verfolgung um des Glaubens an Jesus Christus willen als wesentliches Existenzmerkmal der Kirche, das nicht an bestimmte Zeiten und Orte gebunden ist, im Bewußtsein zu halten. Auch künftig soll deshalb auf aktuelle

Verfolgungssituationen hingewiesen und zum Gebet für die Betroffenen aufgerufen werden. Die kirchlichen Hilfswerke sollen im Rahmen ihrer Aktionen und in den dafür vorgesehenen Materialien hieran mitwirken. Das Gedenken für die verfolgten Christen bleibt ein zentrales Anliegen für die Kirche, dem insbesondere durch die Fürbitten in den Gottesdiensten Rechnung getragen werden soll.

Nr. 36

Ord. 8. 2. 1995

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 1995

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 1995) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1995 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 37

Ord. 10. 2. 1995

Umsatzsteuer bei juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts beim Erwerb von Gegenständen im EG-Binnenmarkt

Durch die Schaffung des EG-Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 haben sich einige Änderungen des Umsatzsteuergesetzes ergeben. Hiervon können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts betroffen sein, wenn sie nach dem 31. Dezember 1992 aus anderen EG-Mitgliedsstaaten Gegenstände erwerben (sog. „innere Gemeinschaftlicher Erwerb“).

Die umsatzsteuerlichen Neuregelungen sind sehr umfangreich und teilweise auch schwer verständlich. Da ein innergemeinschaftlicher Erwerb bei kirchlichen Einrichtungen nur vereinzelt vorkommen wird, verzichten wir auf eine detaillierte Darstellung. Um eventuelle finanzielle Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir aber allen kirchlichen Einrichtungen, die einen Einkauf aus dem EG-Ausland tätigen, sich zuvor mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Verbindung zu setzen. Auskünfte erteilt Herr Oswald (Telefon-Durchwahl 07 61 / 21 88-3 38).

Nr. 38

Ord. 6. 2. 1995

Reiseveranstaltungen durch Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen

Durch das Reiseveranstaltergesetz vom 24. Juni 1994 ist eine Verschärfung des Reisevertragsrechts in Kraft getreten. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 651k BGB zugunsten des Reisenden Bestimmungen über die Sicherung der Anzahlung des Reisepreises erlassen. Der Veranstalter muß hiernach durch den Abschluß einer Versicherung oder durch das Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses absichern. Wir weisen darauf hin, daß gemäß § 651k Absatz 6 BGB die Bestimmungen über die Sicherstellung des Reisepreises nicht für Reiseveranstalter gelten, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Soweit also Kirchengemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) oder kirchliche Einrichtungen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, Reisen veranstalten, entfällt die Verpflichtung, den Reisepreis im genannten Verfahren sicherzustellen.

Eine Sicherungspflicht gilt aber für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, so z. B. für den privatrechtlichen Verein oder eine GmbH. Wir bitten, dies zu beachten.

Nr. 39

Ord. 1. 2. 1995

Verkauf von „Behindertenwaren“

Behindertenseelsorge und Caritas warnen vor unseriösen Geschäften an der Haustüre mit sogenannter „Behindertenware“ und betonen, daß Werkstätten für Behinderte – mit Ausnahme der Blindenverbände – ihre Erzeugnisse nie an Haustüren zum Verkauf bringen. Eigene Erzeugnisse der Behindertenwerkstätten werden vielmehr über die Werkstätten selbst, eigene Werkstattläden, Verkaufsstände, auf Gemeindebasaren, Märkten usw. oder durch den Caritas-Produkt-Zentralverband verkauft. Für den Haustürverkauf von „Blindenwaren“ verfügen die Verkäufer über einen „Blindenwarenvertriebsausweis“.

Der Verkauf von „Behindertenwaren“ erfolgt zu normalen, marktüblichen Preisen.

Wir bitten zu prüfen, ob und auf welchem Weg dieser Sachverhalt den Pfarrgemeindegliedern und kirchlichen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden kann.

Errichtung des Pfarrverbandes Herbolzheim-Kenzingen-Rheinhausen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. Februar 1995 den *Pfarrverband Herbolzheim-Kenzingen-Rheinhausen* errichtet, zu dem folgende Pfarreien gehören:

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 9 · 24. Februar 1995

Herbolzheim, St. Alexius,
Herbolzheim-Bleichheim, St. Hilarius,
Herbolzheim-Wagenstadt, St. Mauritius,
Kenzingen, St. Laurentius,
Kenzingen-Bombach, St. Sebastian,
Kenzingen-Hecklingen, St. Andreas,
Kenzingen-Nordweil, St. Barbara,
Rheinhausen-Niederhausen, St. Achatius,
Rheinhausen-Oberhausen, St. Ulrich.

Wohnung für Priester im Ruhestand

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Nikolaus Gaggenau-Selbach, Dekanat Murgtal, steht für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt Maria Königin der Engel, Kirchstraße 10, 76461 Muggensturm, Tel. (07222) 5 31 69.

Personalmeldungen

Priester

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Franz Heinzmann* auf die Pfarrei *Tiefenbronn, St. Maria Magdalena*, Dekanat Pforzheim, zum 23. Oktober 1995 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 7. Februar 1995 die Pfarrei *Kehl, St. Johann Nep.*, Dekanat Offenburg, Pfarrer *Gerhard Bernauer*, Weil am Rhein, verliehen.

Entpflichtung

Zum 15. März 1995 wird Herr *Günter Kolenda* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Waldbrunn, St.*

Maria, Dekanat Mosbach, entpflichtet und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Versetzung

16. März: Vikar *Vjeko Matic*, Angelbachtal, als Pfarradministrator der Pfarrei *Waldbrunn, St. Maria*, Dekanat Mosbach

Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Tiefenbronn, St. Maria Magdalena, Dekanat Pforzheim, in gemeinsamer Pastoration mit *Tiefenbronn-Mühlhausen a. d. W., St. Alexander*

Weil am Rhein, St. Peter und Paul, Dekanat Wiesental, mit späterer Pastoration einer Nachbargemeinde

Bewerbungsfrist: 10. März 1995

Pastoralreferenten/-innen

Ausgeschieden

31. Okt. 1994 Theresia Volk, Freiburg

31. Dez. 1994 Regina Brandl, Bruchsal
Anette Burkhart, Emmendingen

Versetzung

1. Jan. 1995 Simone Burster, Freiburg-Haslach, an die Kath. Hochschulgemeinde Freiburg

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen

Ausgeschieden

30. Sept. 1994 Michael Botzenhart, Leibertingen-Thalheim

Neuanstellung

15. Jan. 1995 Elisabeth Erfort nach March-Holzhausen, St. Pankratius